

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle
aller Gesetze, abgehandelt**

Justi, Johann Heinrich Gottlob von

Berlin, 1760

Achter Abschnitt. Von denen Cameral- oder Finanz-Gesetzen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-233

Achter Abschnitt.

Von denen Cameral- oder Finanz-
Gesetzen.

§. 254.

Wenn viele einzelne Familien einen Staat zu-
sammen ausmachen wollen; so müssen sie
ihre einzeln Kräfte in eine gesammte
Kraft vereinigen; und der Gebrauch dieser verein-
igten Kraft ist es, was die oberste Gewalt und das
Wesentliche des Staats ausmacht (§. 25.). Diese
vereinigte Kraft bestehet hauptsächlich in dem ge-
samnten Vermögen des Staats: und es giebt nur
zweyerley Wege, dieses gesammte Vermögen zu ge-
brauchen. Die Bürger eines Staats müssen näm-
lich in Gemeinschaft der Güter, als eine einzige große
Familie, bey einander leben, oder wenn sie sich in die
Oberfläche theilen, welche sie bewohnen und das Ei-
genthum einführen; so muß man theils vor den ge-
samnten Staat ein besondres Eigenthum aussetzen;
theils aber muß ein jeder Bürger, so oft es nöthig
ist, aus seinem Privatvermögen zu dem gemeinschaft-
lichen Aufwande des Staats, oder zu der Ausübung
der vereinigten Kraft, den erforderlichen Beitrag
thun. Da nun die Gemeinschaft der Güter nur in
sehr kleinen Republiken statt finden kann, und den-
noch eine sehr große Vorsicht und sehr weise Gesetze
erfordert, wenn sie den Fleiß und die Arbeitsamkeit

Ursprung
und Begriff
von denen
Cameral-
und Finanz-
Gesetzen.

der Bürger, und mithin die Thätigkeit des Staats nicht ersticken soll; so ist das Eigenthum fast in allen Staaten der Welt zu allen Zeiten eingeführet worden: und folglich ist es gleichsam eine wesentliche Eigenschaft der Staaten, daß die Bürger aus ihrem Privatvermögen zu dem gemeinschaftlichen Aufwande Beytrag thun müssen. Es sind demnach Gesetze nöthig, welche so wohl die Verwaltung des dem Staate ins besondere vorbehaltenen Vermögens, als auch das Verhältniß der Bürger in dem Beytrage zu denen Kosten und Aufwande des Staats eigentlich bestimmen: und diese Gesetze sind es, welche man Cameral- oder Finanzgesetze nennet.

§. 255.

Warum sie
zur Haupt-
klasse der po-
litischen Ge-
setze gehören.

Es ist kein Zweifel, daß nicht diese Cameral- oder Finanzgesetze unter die Hauptklasse der politischen Gesetze gehören sollten. Das wesentlichste Kennzeichen der politischen Gesetze ist, daß sie den Zusammenhang des gesammten Staats, und das Verhältniß der Regierenden und Gehorchenden, oder der verschiedenen Stände und Klassen des Volks gegen einander bestimmen (§. 244.). Die Finanzgesetze aber bestimmen dieses Verhältniß so wohl in Ansehung des besondern Vermögens des Staats und des Beytrags der Bürger zu den Unkosten der obersten Gewalt, als auch, wie sich die verschiedenen Klassen des Volks in Ansehung dieses Beytrags gegen einander verhalten sollen. Die Verwaltung des besondern Vermögens des Staats, und der Beytrag der Untertanen zu denen Kosten des Staats, betreffen
auch

auch vornehmlich den Gebrauch und die Ausübung der vereinigten Kraft des Staats. Alles aber, was die Kraft und innerliche Stärke des Staats unmittelbar angehet, das gehöret unstreitig zu denen politischen Gesetzen. Ueberdies gehören die vornehmsten Finanzgesetze allemal zu denen Grundgesetzen: denn wenn man einen Staat errichtet; so muß man auch ohne Zweifel wegen der Kosten Vorsehung thun, die eine bürgerliche Verfassung erfordert. Sie müssen also auch in dem Betracht als Grundgesetze des Staats nothwendig zu denen politischen Gesetzen gerechnet werden.

§. 256.

Das Vermögen des Staats ist der Gegenstand der Finanzgesetze. Dieses Vermögen muß man in zweyerley Arten eintheilen, in das allgemeine Vermögen des Staats, worzu auch die Güter der Unterthanen gehören; und in das besondre Vermögen des Staats, worunter dasjenige verstanden wird, was dem Staate insbesondre zu seinem Eigenthume vorbehalten ist. Von diesen zweyerley Arten des Staatsvermögens ist noch das bereitetste Vermögen des Staats unterschieden, welches aus denen beyden vorhergehenden Arten des Vermögens als die Nutzung zu Bestreitung des Aufwandes des Staats herausgezogen wird, und welches man dannenhero auch die Einkünfte des Staats nennet. Das ganze Finanzwesen hat den Endzweck dieses bereitetsten Vermögens, oder diese Nutzungen aus dem allgemeinen und besondern Vermögen des Staats heraus zu ziehen,

*Eintheilung
des Vermögens
des Staats, welches
der Gegenstand des
Finanzwesens
ist.*

hen, um dem Staate die Mittel zu seinem benötigten Aufwande zu verschaffen: und im Grunde geschieht dadurch nichts anders, als daß die Nahrungsäfte der vereinigten Kraft geleitet und zur Thätigkeit und Ausübung geschickt gemacht werden (§. 254.). Denn ohne Einkünfte, oder bereitetes Vermögen, das ist, ohne gewisse Mittel, die als eine Frucht aus der Vereinigung entstehen, würde sich die vereinigte Kraft nicht thätig erweisen können.

§. 257.

Endzweck
und allgemeiner
Grundsatz der
Finanzgesetze.

Hieraus kann man demnach beurtheilen, welchen Endzweck der Cameral- oder Finanzgesetze seyn muß. Da alle Gesetze die Glückseligkeit des Staats, als dessen erstes und höchstes Gesetz zum Augenmerk haben müssen (§. 38.); so kann der besondre Endzweck der Finanzgesetze kein anderer seyn, als den Staate durch seine Einkünfte, oder durch die aus seinem allgemeinen und besondern Vermögen herausziehenden Nuhungen alle Thätigkeit und Stärke zu verschaffen, deren er fähig ist. Es verhält sich mit denen Einkünften des Staats eben also, als mit denen Nahrungsäften eines Körpers. Wenn alle Theile gesund sind, und die Nahrungsäfte wohl abgefondert werden; so muß der Körper alle Stärke erlangen, deren er fähig ist: und nicht anders ist es mit dem Staatskörper beschaffen. Wenn alle Nuhungen aus dem Vermögen des Staats nach einem gerechten Verhältniß herausgezogen werden, der vereinigten Kraft oder der obersten Gewalt zufließen, und von dieser wohl angewendet werden; so hat der Staat

Staat alle Stärke und Thätigkeit, worzu er nach Beschaffenheit seines Zustandes vermögend ist. Dieser Endzweck der Finanzgesetze giebt uns zugleich ihren allgemeinen Grundsatz an die Hand, nämlich, die Finanzgesetze müssen dem Staate alle Stärke und Thätigkeit geben, deren er fähig ist: und man siehet leicht, daß alle besondere Regeln und Gesetze vor die zwey großen Geschäfte des Finanzwesens, die Erhebung der Einkünfte, und die Anwendung derselben, oder die Ausgaben, aus diesem allgemeinen Grundsatz durch unmittelbare Folgen abfließen.

§. 258.

Eine jede Ansträngung der Kräfte über ihr gerechtes Verhältniß, das ist, aller Mißbrauch einer Kraft ist eine Verringerung derselben (§. 26.). Ein Staat also, der aus seinem allgemeinen und besondern Vermögen mehr Nutzungen ziehen will, als sie nach einem gerechten Verhältniß ertragen können, wird dadurch zwar auf einen Augenblick seine Kraft vermehren; allein, eben dadurch wird er sie in der Folge auf beständig, oder doch auf eine sehr lange Zeit, vermindern. Dieses streitet aber wider den allgemeinen Grundsatz aller Finanzgesetze, daß dadurch der Staat alle Stärke und Thätigkeit erhalten soll, deren er fähig ist. Die erste Grundregel der Finanzgesetze ist demnach: man muß die Nutzungen aus dem allgemeinen und besondern Vermögen des Staats dergestalt erheben, daß dadurch dieses Vermögen selbst oder die künftigen Einkünfte des Staats nicht vermindert werden. Nach dieser Re-

Erste Grundregel: man muß durch die Nutzungen das Vermögen selbst und die Einkünfte niemals vermindern.

gel

446 Ahtes Hauptst. Von dem

gel kann der Staat zu förderst weder seine Domainen veräußern, noch von seinen Einkünften etwas auf beständig weggeben, weil dadurch seine künftigen Einkünfte verringert, und die Ausübung und Thätigkeit seiner vereinigten Kraft geschwächet werden. So dann kann er nach dieser Regel auch aus seinem allgemeinen Vermögen, oder aus dem Privatvermögen der Unterthanen nur so viel Nutzungen ziehen, daß die Substanz des Staatsvermögens nicht verringert und der Unterthan selbst dabey leben kann, ohne daß er an der Nothdurft des Lebens Mangel leidet, oder sich genöthiget siehet, die Substanz seines Vermögens selbst anzugreifen. Das erste ist wider den Endzweck der Republiken, die gemeinschaftliche Glückseligkeit: und es kann kein Unternehmen so vortheilhaftig vor den Staat seyn, daß man deshalb die Abgaben bis auf den Punkt steigern könnte, welcher einen Theil der Unterthanen nöthiget, sich von der Nothdurft des Lebens etwas zu entziehen. Das andre aber verringert die Kräfte des Staats, und streitet mithin wider den allgemeinen Grundsatz der Finanzgesetze. Denn so bald die Unterthanen verarmen; so werden unstreitig die Kräfte des Staats geschwächet, dessen vereinigte Kraft auf denen Kräften der einzeln Familien beruhet. Hieraus folget demnach eine andre Regel, die vor die Finanzgesetze von großer Wichtigkeit ist, nämlich die Abgaben müssen von dem Gewinnste der Unterthanen und zwar in einem so gemäßigten Antheile erhoben werden, daß sie selbst von dem übrigen Gewinnste leben können.

§. 259.

Die zweyte Hauptgrundregel der Finanzgeseze ist, daß die Abgaben mit einer gerechten Gleichheit erhoben werden müssen. Dieses erfordert nicht allein der allgemeine Grundsatz, weil bey einer ungleichen Erhebung der Steuern ein Theil der Unterthanen verarmen und mithin die Thätigkeit und Stärke des Staats dadurch geschwächt werden würde; sondern diese Grundregel ist auch der Natur und dem Endzwecke der Staaten gemäß. Denn da alle Bürger und Einwohner an der gemeinschaftlichen Glückseligkeit gleichen Antheil haben; so müssen sie auch nach einer gerechten Gleichheit das Ihrige zu dem Aufwande des Staats beytragen. Diese Gleichheit muß sich natürlicher Weise auf die Proportion ihres Vermögens gründen. Denn diejenigen, welche mehr Vermögen besitzen, genießen auch mehr Schutz und Wohlthaten von dem Staate: und wenn alle Bürger ohne Absicht ihres Vermögens gleiche Abgaben entrichten sollten; so müßten nothwendig alle diejenigen vollends gänzlich verarmen, die ein geringes Vermögen besäßen; und dieses würde der Thätigkeit und denen Kräften des Staats zum Nachtheil gereichen. Diese Gleichheit in denen Abgaben, verursachet ein großes Geschäft in dem Finanzwesen, und erfordert sehr viel Anstalten und Geseze. Sie machet die Ausmessung der Grundstücke, die Beurtheilung ihrer Güte, die Ausrechnung ihres Ertrags, und die Festsetzung gewisser Klassen nach der Güte der Grundstücke nothwendig: und dennoch kann man es schwer-

lich

Zweyte Grundregel: die Abgaben nach einer gerechten Gleichheit zu erheben.

lich jemals zu der allgeräuesten Gleichheit bringen; weil die Güter und die Art und Weise der Nuthungen derselben fast unendlich von einander unterschieden sind, und weil diejenigen, welche die Gleichheit einrichten sollen, allemal Menschen sind, welche denen Fehlern, denen Irrthümern, denen Leidenschaften und denen Nebenabsichten unterworfen sind. Unterdessen schadet eine geringe Ungleichheit nicht, wenn die Abgaben nicht so hoch getrieben sind, daß sie auf dem Punkt stehen, denenjenigen, die durch eine geringe Ungleichheit leiden, etwas von der Nothdurft des Lebens abzukürzen: und unter einer guten Regierung sollen ohne Zweifel die Abgaben niemals auf einen solchen Punkt kommen.

§. 260.

Dritte Grundregel: die Abgaben müssen sich nach der Natur und dem Zustande des Staats richten.

Die Finanzgesetze müssen sich ferner nach der Natur und dem Zustande des Staats, und mithin auch nach denen Maaßregeln, um dessen Zustand zu verbessern, richten. Dieses ist die dritte Hauptgrundregel: und ihre Richtigkeit und Folge aus dem allgemeinen Grundsatz ist leicht einzusehen. Denn sie hat vornehmlich zum Endzwecke die Thätigkeit und Stärke des Staats zu vermehren. Ich kann demjenigen nicht in allem Beyfall geben, was der Herr von Montesquieu in dem dreyzehenden Buche seines Werks von dem Verhältniß der Abgaben zu der Natur der Regierungsform hin und wieder bringet. Es ist gar zu viel willkührliches und mehr wihiges als gründliches darunter. Allein, so viel muß man hiervon festsetzen, daß die Abgaben allemal mit

mit der Natur und der besondern Triebfeder der Regierungsform übereinstimmen müssen. Es ist wider die Natur der Democratie, deren Triebfeder eine vollkommne Gleichheit ist, daß ein Bürger eine Befreyung von den Abgaben genießet; dahingegen kann dieses in denen Monarchien allerdings statt finden: und eine Kopfsteuer, welche der Fürst so gut als der Bauer zu erlegen hat, beleidiget die Natur der Monarchie. Eben so ist die Befreyung des Adels in der Aristocratie von allen Abgaben der Natur der Regierungsform zuwider, deren Triebfeder die Mäßigung des Adels seyn soll. Die Abgaben müssen so gar die Triebfeder der Regierungsform unterstützen. Dieses thaten die Athenienser in einem sehr weisen Finanzgesetz, welches eine große Ungleichheit in denen Abgaben zu seyn schien, und doch die Gleichheit der Bürger, diese Triebfeder der Democratie vortrefflich beförderte. Ein Bürger, der 200 Maaß trockner und flüssiger Früchte von seinen Grundstücken jährlich erndtete, gab nur 10 Minen Abgaben; dahingegen ein Bürger, der 500 Maaß einerndtete, ein Talent oder 60 Minen, und mithin sechsmaal mehr zu entrichten hatte, da er doch nach dem vorigen Verhältniß nur 25 Minen hätte geben sollen. Allein, dieses Gesetz stimmte vortrefflich mit der Natur der Democratie überein, welche die vollkommne Gleichheit der Bürger, wo möglich auch in Ansehung des Vermögens erfordert. Dieses Gesetz setzte also nicht allein voraus, daß ein jeder Bürger auf eine gleiche Art seinen Unterhalt haben mußte, und daß die Abgaben nur von dem Ueber-

flusse zu entrichten wären, sondern es wollte vornehmlich verhindern, daß einige Bürger von denen andern nicht so viel Reichthum erlangen sollten. Es ist zu verwundern, daß der Herr von Montesquieu dieses Gesetz nicht nach der Natur der atheniensischen Regierungsform beurtheilet, wie er doch bey verschiedenen andern Einrichtungen der Abgaben ohne Grund eine Uebereinstimmung mit der Regierungsform finden will. Auf eben diese Art kann man noch heutiges Tages vermittlest der Abgaben das unbewegliche Eigenthum der Untertanen vortrefflich leiten und dirigiren. Wenn ein gewisser Stand oder Klasse des Volks mehr unbewegliche Güter an sich bringet, als es dem gerechten Verhältniß gegen andre Stände und der Wohlfahrt des Staats gemäß ist; so kann man nur die Grundstücke, welche dieser Stand an sich bringet, mit ungleich höhern Abgaben belegen: und dieses würde in vielen Landen ein gutes Mittel seyn, die katholische Geistlichkeit von Erwerbung allzu vieler Güter zurück zu halten. Eben so, wenn der Staat wünschet, daß die Bauern Eigenthümer von denen Bauergütern seyn möchten, wie es die Beförderung der Landescultur erfordert; so kann er nur alle Bauergüter, worauf der Eigenthümer nicht selbst wirthschaftet, mit ungleich höhern Abgaben belegen: und dieses Mittel wird gar bald seine Wirkung haben. Auf diese Art können die Abgaben in noch viel andern Fällen als ein Leitfaden gebrauchet werden, den Zustand des Landes zu verbessern.

§. 261.

Die vierte Hauptgrundregel der Finanzgesetze ist, daß die Abgaben einen gewissen und unbetrüglichen Grund haben müssen, das ist, daß sie auf solche Gegenstände deutlich zu bestimmen sind, daß dabey weder die Finanzbedienten den Staat betrügen und Unterschleif machen, oder die Unterthanen bedrücken und ausfaugen, noch die Unterthanen sich durch List und Betrügereyen der Abgaben entziehen können. Alle diese drey Fälle gereichen entweder dem Staate oder denen Unterthanen zum Nachtheil, und schwächen mithin die Thätigkeit und die Kräfte des Staats. Aus dieser Grundregel folgen verschiedne andre, und zwar, daß man die Abgaben des Staats und insonderheit die ungewissen, niemals verpachten soll; weil die Pächter schwerlich jemals in solcher Einschränkung und Aufsicht gehalten werden können, daß sie nicht zu ihrem Vortheil die Unterthanen mit tausenderley Verationen und Bedrückungen beschweren sollten. Die Erfahrung zu allen Zeiten hat auch genugsam gezeiget, daß die Pächter allemal die Blutygel des Volks sind. Eine andre hieraus abfließende Regel ist es, daß man die gewerbtreibenden Personen und nicht die Materialien, so sie verarbeiten, mit Steuern belegen soll. Denn die Materialiensteuern, oder die so genannten Accisen, erfordern eine so große, allen Gewerben zur Last fallende Aufsicht, und mithin eine so große Menge Bedienten, daß ein großer Theil der Einkünfte des Staats, der nützlicher angewendet werden könnte, auf Unterhaltung solcher Leute wieder aufgehet, die bey einer bes-

Vierte Grundregel:
die Abgaben müssen einen gewissen und unbetrüglichen Grund haben.

fern Einrichtung unnöthig sind und in einer andern Lebensart weit nützlichere Mitglieder des gemeinen Wesens seyn würden. Diese Bedienten haben auch tausenderley Gelegenheiten, die Unterthanen zu verirren und ihnen Geschenke abzapressen, die ohne allen Nutzen vor den Staat den Unterthanen sehr zur Last fallen. Dennoch unterbleiben bey der allergrößten Aufsicht die Accisbetrügereyen niemals. Je mehr die Accisbedienten die Vorsicht auf das höchste treiben, um die Hintergehung der Accise zu verhindern, desto mehr klügeln die Menschen, diese Vorsicht zu vereiteln: und man siehet in Städten, wo dergleichen Aufsicht auf das höchste getrieben ist, dennoch noch immer die heimlich eingeführten Waaren an die Kaufleute gleichsam öffentlich verkaufen, und eine Menge sogenannter Schmugglers, welche die heimliche Einführung der Waaren ihre Nahrungsart seyn lassen.

§. 262.

Fünfte Grundregel: alle Ausgaben des Staats müssen zu seiner Nothdurft und Wohlfahrt eingerichtet werden.

Endlich ist die fünfte und letzte Grundregel der Finanzgesetze, daß alle Ausgaben des Staats lediglich zu dessen Nothdurft und Wohlfahrt eingerichtet werden müssen. Das bereiteste Vermögen ist das Mittel zu der Thätigkeit des Staats. Wenn nun dieses Mittel unnütze und übel angewendet wird; so kann der Staat unmöglich eine Thätigkeit haben, die seine Wohlfahrt befördert. Er ist einem Menschen gleich, der seine Kräfte in übelgewählten Zeitvertreibe und Vergnügungen schwächet und sein Vermögen unnützer Weise verschwendet. Wenn aber

aber der Staat seine Ausgaben zu seiner Nothdurft und Wohlfahrt einrichten will; so muß er sie nach denen Graden des Nothwendigen, des Nützlichen und des Wohlstandigen bestimmen. Er muß zuvörderst alle Ausgaben anordnen, die zu seiner Erhaltung und unvermeidlichen Nothdurft erfordert werden. Sodann kann er diejenigen einrichten, die zum Nutzen und Aufnehmen des Staats gereichen: und alsdenn kann er erst an diejenigen denken, welche bloß zur Zierde und Wohlständigkeit dienen. Damit er aber eine jede Ausgabe nach dem Grade ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit wohl beurtheilen kann; so müssen alle Ausgaben in ein genaues Verzeichniß gebracht, die Einkünfte eben also genau verzeichnet und beyde gegen einander gehalten werden, damit nach denen Regeln einer guten Wirthschaft, welche der Staat weit nöthiger hat, als eine Privatperson, die Ausgaben nicht die Einkünfte übersteigen. Man nennet dieses den Wirthschafts-Etat der Regierung, der alle Jahre von neuem gemacht werden muß; und der gleichsam das erste und höchste Gesetz aller Ausgaben und eine der größten Regeln des ganzen Finanzwesens ist.

